Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pfg., durch die Post bezogen 1 Mk. 54 Pfg.

Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Insertionspreis 15 Pfg. pro viergespaltene Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg. Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff,

Altannenberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Dingelstedt, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lotzen, Mohorn, Miltitz-Roitzschen, Munzig, Neukirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberherrmsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unkersdorf, Weistropp, Wildberg.

Druck und Verlag von Arthur Zschunke, Wilsdruff. Für Politik und Inserate verantwortlich: Arthur Zschunke, für den übrigen Teil: Johannes Arzig, beide in Wilsdruff.

No. 2. | **Sonnabend, den 9. Januar 1909.** | **68. Jahrg.**

Aufruf.

Das erschütternde Unglück, das Süditalien betroffen hat, erfordert rasche und allseitige Hilfe. Wir wenden uns an den oft bewährten opferwilligen Sinn der Bewohner von Stadt und Land und bitten, die entsetzliche Not nach Kräften mildern zu helfen.

Gaben sind die unterzeichneten Stellen anzunehmen bereit.

Wilsdruff, am 4. Januar 1909.

Der Hilfsausschuß zu Wilsdruff
Bürgermeister Kahlenberger, Vorsitzender.

Pastor emer. Ficker, Oberamtsrichter Dr. Hangloff, Stadtrat Goerne, Gründler, Vorsitzender des Evangelischen Arbeitervereins, Stadtgutsbesitzer M. Kunze, Amtsgerichtsrat Schubert, Schuldirektor Thomas, Apotheker Tzschaschel, Verlag und Redaktion des Wilsdruffer Wochenblattes, Postmeister Vogel, Kaufmann Louis Wehner, Pfarrer Wolke.

Sammelstellen:

Rathaus zu Wilsdruff, Theodor Goerne, Dresdner Straße, Löwen-Apotheke, Redaktion des Wochenblatt für Wilsdruff und Kaiserliches Postamt zu Wilsdruff.

Den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend.

I.

Bei der unterzeichneten Königlichen Prüfungskommission werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 91 der Wehrordnung vom 22. November 1888 im Laufe des Monats März 1909 die **Frühjahrsprüfungen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst** abgehalten werden.

Junge Leute, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben und im Bezirke der unterzeichneten Königlichen Prüfungskommission nach §§ 25 und 26 der Wehrordnung gestellungspflichtig sind, wollen ihr **schriftliches** Gesuch um Zulassung zu der Prüfung an die unterzeichnete Stelle **spätestens**

den 1. Februar 1909

gelangen lassen.

Nach diesem Tage eingehende Gesuche können **nicht** berücksichtigt werden.

Dem mit genauer Wohnungsangabe zu versehenden Gesuche sind folgende Papiere beizufügen:

a) ein **standesamtlicher Geburtsschein;**

b) die **Einwilligung des gesetzlichen Vertreters** mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die **Kosten des Unterhalts,** mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte, und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die **Unterschrift** des gesetzlichen Vertreters und des Dritten, sowie die **Fähigkeit** des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist **obrigkeitlich zu bescheinigen.** Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der **gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.**

c) ein **Unbescholtenheitszeugnis,** welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde oder durch die Polizeiobrigkeit auszustellen ist. Der Nachweis der Unbescholtenheit hat die Zeit vom 12. Lebensjahre an bis zum Tage der Anmeldung zu umfassen;

d) ein vom Gesuchsteller selbst geschriebener **Lebenslauf;**

e) eine behördlich beglaubigte **Photographie** des Prüflings;

f) der Betrag der für die Prüfung in Höhe von 5 Mk. zu entrichtenden **Kosten.**

Die Papiere unter a bis c sind im Originale einzureichen. In den Zulassungsgesuchen ist anzugeben, in welchen zwei **fremden Sprachen** (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen bez. russischen) der sich Meldende geprüft zu werden wünscht, und ob, wie oft, und wo er sich einer **Prüfung über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst** vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat.

An die zur Prüfung zuzulassenden Bewerber wird von hier aus rechtzeitig schriftliche Vorladung ergehen.

Im übrigen wird bezüglich des **Umfanges** der **Prüfung** und der an die Prüflinge zu stellenden **Ansprüche** auf die der Wehrordnung als Anlage 2 zu § 91 beigefügte **Prüfungsordnung** zum einjährig-freiwilligen Dienste hingewiesen.

II.

Gleichzeitig werden die im Jahre 1889 geborenen jungen Männer, welche sich **im Besitze** eines den Vorschriften in § 90 der Wehrordnung entsprechenden **Zeugnisses über ihre wissenschaftliche Befähigung** befinden, aufgefordert, **bei Verlust des Anrechtes zum einjährig-freiwilligen Militärdienste bis zu obengedachtem Tage ihr** Gesuch um Erteilung des Berechtigungsscheines unter Beifügung der oben unter a bis c bezeichneten Papiere und des fraglichen Befähigungszeugnisses schriftlich **hier einzureichen.**

Bemerkt wird noch, daß die im Jahre 1889 geborenen Schüler höherer Lehranstalten, welche auf Grund der bei den letzteren abzuhaltenden nächsten Ostern prüfung ein **derartiges Befähigungszeugnis zu erlangen hoffen,** gleichfalls **bei Verlust des Anrechtes zum einjährig-freiwilligen Militärdienste bis zum 1. Februar 1909** ihr Gesuch um Erteilung des Berechtigungsscheines unter Beilegung der oben unter a bis c erwähnten Papiere **schriftlich hier einzureichen und vor dem 1. April 1909** das gedachte Befähigungszeugnis beizubringen haben.

Dresden, den 21. Dezember 1908.

Königliche Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

Ziehkinder betreffend.

Die Ortsbehörden werden hiermit veranlaßt, die Uebersichten über die im Orte vorhandenen Ziehkinder nach den vorgeschriebenen Formularen — eventuell Fehlanzeigen — bis längstens zum

15. Januar dieses Jahres

hierher einzureichen.

Formulare zu diesen Anzeigen hält die Buchdruckerei von E. H. Krauße in Meißen vorrätig.

Meißen, am 5. Januar 1909. 1811

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Auf Blatt 27 des Handelsregisters, die Firma **Bruno Bretschneider** in Wilsdruff betreffend, ist heute eingetragen worden, daß Herr **Johannes Richard Bruno Bretschneider** als Inhaber ausgeschieden und der Fabrikant Herr **Johannes Bruno Richard Bretschneider** in Wilsdruff Inhaber der Firma ist.

Wilsdruff, den 29. Dezember 1908. 1808

Königliches Amtsgericht.

Auf Blatt 41 des Handelsregisters ist heute eingetragen worden, daß die Firma **Helbig & Kittel** in Wilsdruff erloschen ist.

Wilsdruff, den 29. Dezember 1908. 1807

Königliches Amtsgericht.

Anmeldung der Wehrpflichtigen zu den Rekrutierungsstammrollen.

Nach § 25 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1901 haben sich alle Wehrpflichtigen nach Beginn der Militärpflicht (das ist der 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird) in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden.

Dieser Verpflichtung unterliegen auch diejenigen Militärpflichtigen der älteren Jahrgänge, über deren Dienstpflicht noch nicht endgiltig durch die Ober-Ersatz-Kommission entschieden worden ist, und Rekruten, die noch nicht zur Einstellung gelangt sind und sich im Besitze eines Urlaubspasses befinden.

Die Anmeldung hat bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes zu erfolgen, an dem Militärpflichtige ihren dauernden Aufenthalt bezw. Wohnsitz haben.

Sind Militärpflichtige von dem Ort, an dem sie sich aufhalten, zeitig abwesend (auf der Reise begriffen, auf der See befindlich usw.) so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienste berechtigten Militärpflichtigen haben sich, falls sie nicht bereits zum aktiven Dienste eingetreten sind, bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Aufenthaltsortes unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines schriftlich oder mündlich zu melden und Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF